

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf • 31300 Burgdorf

Herrn
Mario Gawlik
Flachsfeld 4B
31303 Burgdorf

Stadtplanung und Umwelt

Insa Borchers
Rathaus IV
Vor dem Hannoverschen Tor 27
Zimmer 42
Tel.: 05136/898-378
Fax: 05136/898-372
E-Mail: Stadtplanung@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum:

61-Bor

27.04.2020

Gefährdete Vogelarten in Schillerslage – Auswirkungen auf die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung Ihre Anfrage vom 19.03.2020

Sehr geehrter Herr Gawlik,

zu den in Ihrer Anfrage vom 19.03.2020 aufgeworfenen Fragen zum Thema „Gefährdete Vogelarten in Schillerlage – Auswirkungen auf die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung“ hat die Region Hannover - Fachbereich Planung und Raumordnung, Team Regionalplanung – per Vermerk bzw. Mail an die Abteilung Stadtplanung und Umwelt am 22.04.2020 wie folgt Stellung genommen:

„Sachstand:

Die Region Hannover beabsichtigt, genau wie zum Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) und den nun nicht mehr rechtswirksamen Vorranggebieten Windenergienutzung, für die geplante Änderung des RROP 2016, Abschnitt 4.2.3 Erneuerbare Energien, wieder ein Artenschutzgutachten in Auftrag zu geben. Es sollen, wie schon bei der Erstellung des RROP 2016, alle noch zu ermittelnden Potenzialflächen auf die Vereinbarkeit des besonderen Artenschutzrechts mit der Windenergienutzung überprüft werden. Wie zum RROP 2016 sollen alle bekannten Informationen (vorhandene Arten-

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf
Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112
info@burgdorf.de
www.burgdorf.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtparkasse Burgdorf

IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Seite 2 meines Schreibens vom 27.04.2020

schutzgutachten, Kenntnisse von Naturschutzbeauftragten etc.) zusammengetragen und bewertet werden und mögliche Konsequenzen für die einzelnen Windenergie-Potenzialflächen (ggf. Ausschluss von Teilen oder der Gesamtfläche) in einem Gutachten ermittelt werden.

Zu Frage 1. a.:

Inwiefern sich die Ergebnisse aus dem Umweltbericht der 62. FNP-Änderung „Feuerwehr Schillerslage“ auf ein mögliches Repowering vorhandener Windenergieanlagen auswirken, wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für neue Windenergieanlagen festgestellt. Für das Repowering muss ein Genehmigungsantrag für die Windenergieanlagen bei der unteren Immissionsschutzbehörde gestellt werden. In diesem Genehmigungsverfahren würden die artenschutzfachlichen Belange ausführlich geprüft (meist mit neuen avifaunistischen Erhebungen) und bei der Genehmigung berücksichtigt.

Zu Frage 1. b.:

Da das Artenschutzgutachten im Rahmen der geplanten RROP-Änderung Thema „Windenergie“ noch nicht erstellt wurde, können derzeit keine Aussagen darüber getroffen werden, inwieweit die Ergebnisse aus dem Umweltbericht der 62. FNP-Änderung „Feuerwehr Schillerslage“ Einfluss auf die mögliche Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung haben werden. Nach derzeitigem Planungsstand sind Ergebnisse des Artenschutzgutachtens für die Änderung des RROP 2016, Abschnitt „Windenergie“, frühestens Anfang des Jahres 2021 zu erwarten.

Zu Frage 2:

Wie im „Sachstand“ beschrieben, sollen alle bekannten und relevanten Informationen für das geplante Artenschutzgutachten der RROP-Änderung „Windenergie“ zusammengetragen und dort geprüft werden. Dazu gehören auch die Ergebnisse aus dem Umweltbericht der 62. FNP-Änderung „Feuerwehr Schillerslage“.

Seitens der Abteilung Stadtplanung und Umwelt wird zur Frage 1.a. noch einmal darauf hingewiesen, dass sich mit der Unwirksamkeit der Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung im RROP 2016 (Abschnitt 4.2.3) (Konzentrationsplanung) - die Zulässigkeit von Genehmigungsanträgen für Anlagen nunmehr nach den Regelungen der jeweiligen Flächennutzungspläne der Regionsstädte und -gemeinden richtet. Mit der 29. Fortschreibung/ Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgdorf (wirksam geworden am 23.12.1998) wurden mehrere Flächen für die Windenergienutzung (Flächen für Versorgungsanlagen in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft) mit max. zulässigen Anlagenhöhen zwischen 55 m und 100 m dargestellt. Dazu zählt auch die Fläche nördlich von Schillerslage, bzw. westlich der B 3, auf der bereits 7 Anlagen stehen. Insoweit existiert in der Stadt Burgdorf eine Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene gem. § 35 Abs. 3

Seite 3 meines Schreibens vom 27.04.2020

S. 3 BauGB. Der FNP ist auch für Anträge zum Repowering von Windkraftanlagen derzeit maßgebend. Aufgrund der v. g. Höhenbeschränkungen ist ein Repowering der bestehenden Anlagen nördlich von Schillerlage zwar möglich, aber nicht wirtschaftlich. Hierzu wären nach Aussagen von Anlagenbetreibern Höhen von mindestens 200 m erforderlich. Eine Genehmigung mit derartigen Anlagenhöhen kann auf der jetzigen (FNP-)Grundlage nicht in Aussicht gestellt werden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Frau Borchers von der Abteilung Stadtplanung und Umwelt (Tel.-Nr. 05136/898-378) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Pollehn)